OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-651116/5/Sch/CG

Datum:

Linz, 11. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn M T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Dezember 2017, GZ: BHVBVerk-2017-480529/2-Pl, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 6. Juni 2018 den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2017, GZ: BHVBVerk-2017-480529/2-Pl, den Beschwerdeführer zur Absolvierung einer amtsärztlichen Untersuchung aufgefordert.

Im Spruch des Bescheides heißt es:

„Spruch
Sie werden aufgefordert, sich bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG)
§ 8 Abs. 2 Führerscheingesetz (FSG)“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 31 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 6. Juni 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter und ein Zeuge teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Vom Beschwerdeführer ist in der Beschwerdeschrift einleitend vorgebracht worden, dass das Rechtsmittel in offener Frist eingebracht werde; die Bescheidzustellung habe am 14. Februar 2018 erfolgt.
Laut Akteninhalt ist der Bescheid dem Rechtsmittelwerber allerdings bereits am 10. Februar 2018 gegen eigenhändige Unterschrift durch ein Polizeiorgan zugestellt worden. Der Zustellvorgang geht auf entsprechendes Ersuchen der belangten Behörde zurück.
Neben dem entsprechenden Bericht über diese Zustellung durch den hiermit befassten Polizeibeamten findet sich im Akt auch die vom Beschwerdeführer unterfertigte Übernahmebestätigung, wobei als Datum der „10.2.2018“ eingefügt ist.
Der Bericht über die Zustellung durch den Polizeibeamten ist laut Eingangsstempel dann am 13. Februar 2018 bei der Behörde eingelangt.
Der Umstand der dadurch augenscheinlichen Verspätung des Rechtsmittels ist im Rahmen der Beschwerdeverhandlung erörtert worden. Dabei wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angegeben, dass er am 19. Februar 2018 mit dem Beschwerdeführer Kontakt gehabt habe. In dieser Besprechung sei ihm

mitgeteilt worden, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen Bescheid am 14. Februar 2018 von der Polizei Vöcklabruck persönlich übernommen habe. Ausgehend davon habe er die Beschwerde verfasst und das Rechtsmittel dann eingebracht.
Der erwähnte polizeiliche Bericht der PI Vöcklabruck über die Zustellung wurde bei der Verhandlung dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter vorgelegt und von diesen zur Kenntnis genommen.
Die Beweislage stellt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich demnach so dar, dass zwei Urkunden vorliegen, die die Übernahme des in Beschwerde gezogenen Bescheides am 10. Februar 2018 belegen. Zum einen handelt es sich hiebei um den erwähnten Bericht des Polizeibeamten, der die Aussage enthält, dass der Bescheid an diesem Tag dem Beschwerdeführer persönlich ausgehändigt wurde. Der Bericht ist laut Eingangsstempel der Behörde bereits am 13. Februar 2018, also einen Tag vor der vom Beschwerdeführer behaupteten Übernahme des Bescheides, dort eingelangt.
Des Weiteren liegt die vom Beschwerdeführer unterfertigte Übernahmebestätigung mit dem Datum 10. Februar 2018 vor.

Die Aussagekraft dieser Urkunden konnte vom Beschwerdeführer bei der Verhandlung nicht erschüttert werden. Das Landesverwaltungsgericht hat daher auch keine Veranlassung gesehen, über die Stellungnahme durch den Beschwerdeführer bei der Verhandlung hinausgehende weitere Beweisaufnahmen durchzuführen. Ganz abgesehen davon entstand bei der Verhandlung der Eindruck, dass der Beschwerdeführer der Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit seiner Angaben nicht immer besonderes Augenmerk widmet. So wurden von ihm völlig nachvollziehbare Angaben eines bei der Verhandlung befragten Zeugen im Zusammenhang mit einer bestimmten Amtshandlung in Abrede gestellt, obwohl die vom Zeugen in der Meldung an die Behörde angeführten Angaben, hier die erheblichen Sehprobleme auf dem rechten Auge des Beschwerdeführers, ja nur von ihm stammen konnten, zumal sie ansonsten vom Zeugen hätten völlig grundlos erfunden werden müssen.

4. Im Hinblick auf die Verspätung des Rechtsmittels ergibt sich sohin aufgrund der gegebenen Rechtsgrundlagen Folgendes:
Der in Beschwerde gezogene Bescheid wurde vom Rechtsmittelwerber am 10. Februar 2018 persönlich übernommen. Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit 4 Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen. Zumal die Bescheidzustellung an einem Samstag erfolgt ist, endete die Beschwerdefrist nicht mit 10. März 2018, sondern gemäß § 32 Abs. 2 AVG erst mit 12. März 2018.
Das Rechtsmittel wurde unbestrittener Weise jedoch erst am 14. März 2018, also um 2 Tage verspätet, eingebracht.
Die Beschwerde war sohin gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen.

Rechtsmittelfristen sind gesetzliche Fristen, deren Verlängerung oder Verkürzung weder einer Behörde noch einem Verwaltungsgericht zusteht.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön